



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0104/2019

Vorlage: AW/0122/2019		Datum: 30.10.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Umsatzsteuer auf VHS-Kurse			
Gremienweg:			
07.11.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Antwort:

Zu der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

1) *Hat die Stadt Kenntnisse über das o.g. Gesetzgebungsverfahren?*

Die Verwaltung hatte bereits vor Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 31.07.2019 Kenntnis über das Vorhaben.

2) *Wenn ja, wie bewertet die Stadt als Trägerin der Koblenzer Volkshochschule die Initiative der Bundesregierung?*

Zunächst muss festgestellt werden, dass die Verwaltung im Zusammenhang mit umsatzsteuerlichen Fragen stets die Entwicklungen im Bereich des sekundären Gemeinschaftsrechts beobachtet. Im Zuge dessen war bereits seit Jahren abzusehen, dass der nationale Gesetzgeber Änderungen im Bereich der nach § 4 UStG steuerbefreiten Bildungsleistungen der Volkshochschule vollziehen muss, da die Mehrwertsteuersystemrichtlinie den Befreiungstatbestand in erheblichem Umfang enger auslegt als das nationale Recht. Die Bundesregierung wird an dieser Stelle europarechtliche Vorgaben in nationales Recht umsetzen müssen.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte der Gesetzgeber alle Handlungsspielräume nutzen, um weiterhin eine Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen der VHS zu erreichen. Diese Institution bietet allen Bevölkerungsschichten einen Zugang zu umfassender Bildung, die keine andere Einrichtung in dieser Form bieten kann. Insbesondere für einkommensschwache Bürger sollte eine Mehrbelastung bei den Kursen vermieden werden.

Die Verwaltung sieht den nationalen Gesetzgeber in der Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Mehrbelastung der VHS mit Umsatzsteuer zu vermeiden.

3) *Wenn nein, warum nicht?*

Beantwortet durch Stellungnahme zu 2).

4) *Hat die Stadt mit Vertretern der betroffenen Bildungsträger Gespräche geführt?*

Es haben bereits Gespräche mit der Kulturdezernentin und der VHS stattgefunden.

5) *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Die Gespräche fanden sowohl vor der Sommerpause als auch im Oktober d. J. statt.

Es wurde die bisherige und die sich aus dem noch laufenden Gesetzgebungsverfahren eventuell ergebende neue Rechtslage erläutert. Insgesamt bleibt der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bis hin zur Verkündung des Gesetzentwurfs abzuwarten. Änderungen sind beispielsweise durch entsprechende Bundesratsinitiativen möglich.

6) *Wenn nein, warum nicht?*

Beantwortet durch Stellungnahme zu 5).

7) *Wie würde die Stadt bei Inkrafttreten des Gesetzes reagieren?*

Die Stadtverwaltung Koblenz würde auf Grund des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG dieses Gesetz anwenden, da sie sich uneingeschränkt dem Grundsatz der Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet sieht. Außerdem hat die Verwaltung ein Tax Compliance Leitbild und Tax Compliance Ziele beschlossen, mit der sie sich zu einer vorbildhaften steuerlichen Pflichterfüllung bekennt.

8) *Wie steht die Stadt grundsätzlich zu neuen steuerlichen Belastungen für Bildung und Weiterbildung?*

Die Verwaltung lehnt steuerliche Mehrbelastungen im Bereich der Bildung und Weiterbildung kategorisch ab. Sie schließt sich der Meinung des Deutschen Volkshochschul-Verbands an, der eine zusätzliche Steuerbelastung für die Teilnehmenden der Weiterbildung auf breiter Linie befürchtet. Dies widerspricht einer von der Bundesregierung beabsichtigten Chancengerechtigkeit, in der alle Bevölkerungsgruppen ein zugängliches System zu einem lebensbegleitenden Lernen erhalten sollen.

9) *Sind Erhöhungen von Steuern und Abgaben aus Sicht der Stadt grundsätzlich ein legitimes Mittel, um Klimaschutzmaßnahmen zu finanzieren?*

Aus dem Entwurf des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften können sich Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer ergeben, die nach Art. 106 Abs. 2 GG im Wesentlichen dem Bund und den Ländern zusteht.

Ob und inwiefern Bund, Länder und Kommunen eventuelle Mehreinnahmen im Bereich der Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) für Klimaschutzmaßnahmen einsetzen, entscheiden diese eigenverantwortlich.

Im aktuellen „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“¹ wird u. a. Folgendes ausgeführt:

„Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Maßnahmen zum Erreichen der deutschen Klimaschutzziele berücksichtigen daher neben der unmittelbaren CO₂-Minderungswirkung auch

¹ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1>

Aspekte der sozialen Gerechtigkeit, Bezahlbarkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Beteiligung und lebendiger Demokratie.“

10) *Wie schätzt die Stadt grundsätzlich die Steuerlast in Deutschland ein?*

Diesbezüglich wird auf die aktuelle Pressemitteilung vom 30.10.2019, Nr. 166/2019², des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) betr. „*Steuern und Sozialbeiträge im Jahr 2018, Steuerquote im Verhältnis zum BIP in der EU auf 40,3 % gestiegen; Verhältnis von 1 zu 2 zwischen den Mitgliedstaaten*“ verwiesen.

Demzufolge belief sich die Steuerquote im Verhältnis zum BIP, d.h. die Summe aller Steuern, Abgaben und Nettosozialbeiträge in Prozent des Bruttoinlandsprodukts, in der Europäischen Union (EU) im Jahr 2018 auf 40,3 %. Die höchsten Anteile von Steuern und Sozialbeiträgen in Prozent des BIP wurden 2018 in Frankreich (48,4 %), Belgien(47,2 %) und Dänemark (45,9 %) verzeichnet, Deutschland liegt mit 41,5 % leicht über dem EU-Durchschnitt, jedoch um 0,2 % unter dem Durchschnitt des Euroraums.

² <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10190759/2-30102019-AP-DE.pdf/72ce46f9-7391-1283-3f6c-ebd94d45de65>